

Statuten

Version vom
4. Oktober 2012



**Sozialdemokratische Partei
Uster Land**



I. BESTAND UND ZWECK	2
Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz	2
Art. 2 Ziel	2
Art. 3 Gliederung	2
II. MITGLIEDSCHAFTSARTEN	2
Art. 4 Mitglied SP Sozialdemokratische Partei	2
Art. 5 Sympathisant/in	2
Art. 6 Mandatsträger/innen	2
Art. 7 Austritt	3
Art. 8 Ausschluss	3
III. ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	3
Art. 9 Organe	3
Art. 10 Generalversammlung	3
Art. 11 Sektionsversammlung	4
Art. 12 Parteivorstand	4
Art. 13 Revisionsstelle	5
Art. 14 Ortsparteien	5
Art. 15 Mandatsträger/innen	5
IV. FINANZEN UND HAFTUNG	6
Art. 16 Grundsätze	6
Art. 17 Mitgliederbeiträge	6
Art. 18 Spenden	6
Art. 19 Beiträge von Mandatsträgern/innen	6
Art. 20 Haftung	6
Art. 21 Finanzhaushalt der Ortsparteien	6
Art. 22 Beitritt einer SP Sektion zur SP Uster Land	7
Art. 23 Austritt einer Ortspartei aus der SP Uster Land und Gründung einer eigenen SP Sektion	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 24 Änderung der Statuten	8
Art. 25 Auflösung der Sektion	8
Art. 26 Inkraftsetzung	8

I. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ Die „Sozialdemokratische Partei Uster Land“, nachfolgend SP Uster Land, ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten. Ihr gehören SP Ortsparteien an aus dem Bezirk Uster (ohne Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeordnung), die einen Beitritt zur Sektion Uster Land beschlossen haben.

² Die SP Uster Land ist eine Sektion der kantonalen sowie nationalen Partei und der SP Bezirk Uster und anerkennt deren Statuten.

³ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Ziel

¹ Die SP Uster Land strebt die Verwirklichung der sozialdemokratischen Ideale an, wonach insbesondere die Gesellschaft sozial und solidarisch und der Umgang mit der Natur nachhaltig sein soll.

² Sie erreicht diese Zielsetzungen insbesondere durch:

- a. Mitarbeit bei der Bezirks- und Gemeindepolitik
- b. politische Bildungs- und Informationsarbeit
- c. Mitarbeit in politischen Ämtern
- d. Unterstützung der SP-Mandatsträger/innen in ihren Ämtern
- e. Mitarbeit bei politischen Aktionen auf allen Stufen (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund)
- f. Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Art. 3 Gliederung

Die SP Uster Land ist eine Sektionspartei; sie gliedert sich in Ortsparteien.

II. MITGLIEDSCHAFTSARTEN

Art. 4 Mitglied SP Sozialdemokratische Partei

¹ Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, welche die Zielsetzungen der SP Uster Land unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitglieder der SP Uster Land sind gleichzeitig Mitglieder der SP Bezirk Uster, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

² Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die SP Kanton Zürich. Die SP Uster Land hat ein Einspruchsrecht, dessen Ausübung durch den Parteivorstand wahrgenommen wird.

³ Für zuziehende SP-Mitglieder bedarf es keiner formellen Aufnahme.

⁴ Austritt und Ausschluss sind in Art. 7 und 8 geregelt.

Art. 5 Sympathisant/in

¹ Sympathisant/in kann jede natürliche Person werden, welche die Zielsetzungen der SP Uster Land unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt.

² Sympathisant/innen werden an die Versammlungen der SP Uster Land und an die Versammlungen der Ortspartei eingeladen. Sympathisant/innen haben kein Stimm- und Wahlrecht.

³ Ein Ausschluss ist in Art. 8 geregelt.

Art. 6 Mandatsträger/innen

¹ Ein/e Mandatsträger/in kann sowohl Mitglied der SP wie auch ein/e Sympathisant/in sein.

² Die lokalen Behördenmitglieder pflegen mit den Mitgliedern der Ortspartei aktiv den Austausch über ihre Behördentätigkeit.

Art. 7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Parteivorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.

Art. 8 Ausschluss

¹ Ein Ausschluss kann erfolgen bei:

- a. wissentlicher Zuwiderhandlung gegen Statuten, Reglemente oder Parteibeschlüsse
- b. grober Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Partei
- c. ernsthafter Gefährdung der Parteiinteressen

² Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Parteivorstandes oder einer Ortspartei die Generalversammlung. Das betroffene SP-Mitglied resp. der/die betroffene Sympathisant/in resp. der/die betroffene Mandatsträger/in hat ein Recht auf Anhörung.

³ Der Entscheid über den Ausschluss ist dem SP-Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung resp. dem/der Sympathisanten/in mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Bei einem Ausschluss eines SP-Mitglieds steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich offen, welcher definitiv (letztinstanzlich) entscheidet.

⁵ Ein SP-Mitglied, das unbegründet während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge und/oder PAB bezahlt, gilt als aus der Partei ausgetreten.

⁶ Für alle übrigen Rechte und Pflichten der SP-Mitglieder betreffend Aufnahme, Austritt und Ausschluss sowie Ausübung von Mitgliedschaftsrechten gelten ergänzend die Statuten der SP Kanton Zürich.

III. ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 9 Organe

¹ Organe der SP Uster Land sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Sektionsversammlung
- c. der Parteivorstand
- d. die Revisionsstelle

Art. 10 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ und tagt jährlich im ersten Quartal.

² Der Generalversammlung obliegt:

- a. die Änderung der Statuten
- b. die jährliche Wahl der Vorstandsmitglieder, namentlich Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in, der Revisionsstelle und der Delegierten, welche die SP Uster Land vertreten
- c. die Genehmigung des Budgets
- d. die Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie der Bilanz und der Erfolgsrechnung
- e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. die Festsetzung der Beiträge von Mandatsträgern/innen
- g. der Ausschluss von Mitgliedern
- h. die Ausübung des Einspruchsrechtes nach Art. 4, Absatz 2
- i. der Beschluss über die Auflösung der Sektion

³ Die ordentliche Generalversammlung wird mit Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor der angesetzten Versammlung durch den Parteivorstand einberufen.

⁴ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Versammlung dem/der Präsidenten/in schriftlich einzureichen. Diese sind zu traktandieren und zusammen mit den Anträgen des Vorstandes den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung zuzustellen.

⁵ Bei ausserordentlichen Generalversammlungen können in dringlichen Fällen diese Fristen abgekürzt werden.

⁶ Eine ausserordentliche Einberufung ist möglich:

- a. durch Mehrheitsbeschluss des Parteivorstandes

b. wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt

⁷ Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Beschlussfassung durchgeführt

⁸ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des/der Präsidenten/in bzw. des Vorstandsmitglieds, das die Versammlung leitet.

Art. 11 Sektionsversammlung

¹ Die Sektionsversammlungen finden mindestens 2x jährlich statt. Sie werden vom Parteivorstand einberufen.

² Die Beschlussfassung vollzieht sich mit einfachem Mehr der Anwesenden, wobei bei Stimmengleichheit dem/der Präsidenten/in der Stichentscheid zukommt.

³ Die Sektionsversammlung ist insbesondere zuständig:

- a. für den Informationsaustausch innerhalb der SP Uster Land
- b. für die Diskussion von regionalen, kantonalen und eidgenössischen Themen
- c. kann Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Aufträge erteilen

⁴ Die Beschlussprotokolle der Sektionsversammlungen sind für alle Sektionsmitglieder einsehbar.

⁵ Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sind Gäste zugelassen.

Art. 12 Parteivorstand

¹ Der Vorstand der SP Uster Land setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Präsidenten/in
- b. dem/der Aktuar/in
- c. dem/der Kassier/in
- d. max. acht weiteren gewählten Mitgliedern

² Pro Ortspartei ist mindestens ein Mitglied im Parteivorstand vertreten.

³ Der Parteivorstand wird vom Präsidium einberufen oder wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

⁴ Die Beschlussfassung vollzieht sich mit einfachem Mehr der Anwesenden, wobei bei Stimmengleichheit dem/der Präsidenten/in der Stichentscheid zukommt. Vorstandsmitglieder mit Mehrfachmandat haben eine Stimme.

⁵ Der Parteivorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Vertretung der SP Uster Land nach aussen
- b. die aktive Gestaltung der Sektionspolitik (Verkehr, Raumplanung, Zweckverbände etc.)
- c. die Koordination der sektionsweiten Oeffentlichkeitsarbeit / PR
- d. die Organisation von sektionsweiten Aktionen
- e. die Organisation von sektionsweiten Wahlen zusammen mit den Ortsparteien
- f. die Koordination von örtlichen Veranstaltungen
- g. die Organisation von örtlichen Wahlen zusammen mit der Ortspartei

⁶ Ferner ist der Vorstand zuständig für

- a. die Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen sowie deren Einberufung und Führung
- b. die Vorbereitung der Geschäfte für die Sektionsversammlungen sowie deren Einberufung (mindestens 2x jährlich) und Führung
- c. die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d. die Geschäftsführung der SP Uster Land
- e. die Mitgliederverwaltung
- f. die Finanzverwaltung
- g. die Koordination des Informationsflusses innerhalb der Ortsparteien
- h. die Betreuung der Ortsparteien bzw. deren Vertreter/innen

⁷ Für die Organisation seiner Aufgaben und die Geschäftsführung kann der Parteivorstand im Rahmen des bewilligten Budgets ein Parteisekretariat, themenspezifische, zeitlich befristete oder ständige Ressorts, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und dergleichen einrichten und diese mit den erforderlichen Kompetenzen ausstatten. Hierfür erlässt er im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen die erforderlichen Reglemente.

⁸ Geschäfte, welche in die Kompetenz des Vorstandes fallen, sind der nächsten Generalversammlung vorzulegen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der SP Uster Land es verlangt.

⁹ Die Beschlussprotokolle des Vorstandes sind für alle Sektionsmitglieder einsehbar.

¹⁰ Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder sind Gäste zugelassen.

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/innen.

² Die Revisionsstelle ist zuständig für die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung. Sie stellt zuhanden der Generalversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

³ Die Revisionsstelle hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Finanzverwaltung und die Kassenführung.

Art. 14 Ortsparteien

¹ Ortsparteien sind organisatorische Einheiten der SP Uster Land, welche die Vertretung der Partei in den einzelnen politischen Gemeinden sicherstellen.

² Den Ortsparteien gehören in der Regel die Mitglieder der SP Uster Land an, welche in den betreffenden politischen Gemeinden Wohnsitz haben.

³ Die Ortsparteien konstituieren sich selbst. Sie beachten dabei die Grundsätze der Statuten der SP Uster Land. Sie können ein Ortsparteien-Reglement erlassen, welches nach Genehmigung durch den Parteivorstand in Kraft tritt.

⁴ Die Ortspartei ist zuständig für:

- a. die Besorgung der laufenden, lokalen Parteigeschäfte wie z.B. Einsitz in der lokalen interparteilichen Konferenz und Teilnahme an Vernehmlassungen auf lokaler Ebene
- b. die Organisation und die Durchführung von Versammlungen
- c. die Information und Meinungsbildung zu lokalen Themen
- d. die Vertretung der Interessen der SP innerhalb der Gemeinde
- e. die Nomination von Kandidaten/innen für die Behörden und die Kommissionen auf lokaler Ebene
- f. den haushälterischen Einsatz von finanziellen Mitteln im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets für die politische Arbeit in der Gemeinde
- g. die Zusammenarbeit mit anderen lokalen Parteien oder Organisationen

⁵ Die Ortspartei bestimmt aus ihren Reihen eine Person für die Funktion der Ortsparteienvertretung, welche durch die Generalversammlung der SP Uster Land jährlich mittels Wahl bestätigt wird. Die Stellvertretung durch Mitglieder der eigenen Ortspartei ist zulässig. Wechselt die Ortsparteienvertretung unterjährig, so wird diese durch den Parteivorstand bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch als Ortsparteienvertretung gewählt.

⁶ Der Ortsparteienvertretung obliegt die Koordination der lokalen Aktivitäten mit jenen der SP Uster Land.

⁷ Die Ortspartei bestimmt eine Person, die innerhalb der Gemeinde als offizielle Vertretung der SP des betreffenden Ortes auftritt und für alle ortspolitischen Angelegenheiten der SP Uster Land verbindlich zeichnet.

⁸ In Gemeinden, in denen keine Ortspartei besteht, kann mit Zustimmung und Koordination des Parteivorstandes jederzeit eine solche gebildet werden. Die Ortspartei hat hierfür eine Ortsparteienvertretung zu bestimmen.

Art. 15 Mandatsträger/innen

Die lokalen Behördenmitglieder pflegen mit den Mitgliedern der Ortspartei aktiv den Austausch über ihre Behördentätigkeit.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 16 Grundsätze

¹ Die SP Uster Land finanziert sich mit:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Anteilen der von der Kantonalpartei eingezogenen Parteiausgleichsbeiträge (PAB)
- c. Beiträgen von Mandatsträgern/innen
- d. Erlösen aus gewinnbringenden Aktionen
- e. Zinserträgen und Dividenden
- f. Spenden

² Die SP Uster Land bezahlt grundsätzlich alle Aufwendungen der SP Uster Land und ihrer Ortsparteien (z.B. Veranstaltungen, Wahlen). Veranstaltungen nur für die Mitglieder einer Ortspartei werden dem Ortspartei-Budget belastet.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder der SP Uster Land sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Für Neumitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, entfällt die Beitragspflicht für das laufende Jahr.

² Über die Höhe befindet unter Berücksichtigung der kantonalen und nationalen Vorgaben die Generalversammlung, wobei die Beiträge innert einer Bandbreite gemäss steuerbarem Einkommen festgelegt werden.

³ Bei Austritten verbleiben die bereits einbezahlten Mitgliederbeiträge der Partei.

Art. 18 Spenden

¹ Spenden fallen grundsätzlich der SP Uster Land zu, es sei denn, der/die Spender/in resp. Sympathisant/in sehe eine andere Verwendung vor.

² Verstösst der Zweck einer Spende gegen die Parteiinteressen der SP Uster Land oder gegen das schweizerische Recht, wird diese nicht angenommen.

³ Ob eine Spende den Parteiinteressen entspricht, entscheidet der Vorstand.

Art. 19 Beiträge von Mandatsträgern/innen

Die Mandatsträger/innen entrichten der SP Uster Land eine Abgabe in Prozent der Netto-Gesamtentschädigung (Grund-, Ressortentschädigung, Sitzungsgelder usw.). Die Höhe der Abgabe wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 20 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der SP Uster Land haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Mitglieder haften persönlich bis zum Betrag der auf sie entfallenden, noch nicht einbezahlten Jahresbeiträge.

Art. 21 Finanzhaushalt der Ortsparteien

¹ Sämtliche Erträge der SP Uster Land werden buchhalterisch (kostenträgermässig) aufgeteilt:

80% der Erträge an die SP Uster Land

20% der Erträge an alle Ortsparteien

² Die 20% der Erträge an die Ortsparteien werden als Globalbudget den einzelnen Ortsparteien geschrieben. Dieser Betrag berechnet sich wie folgt:

Durchschnittsbetrag pro Mitglied und pro Mandatsträger/in aller Ortsparteien multipliziert mit der Anzahl Mitglieder und Mandatsträger/innen der jeweiligen Ortspartei (d.h. gegebenenfalls 2x pro Person).

³ Das Globalbudget der Ortsparteien wird durch den Parteivorstand der SP Uster Land verwaltet.



⁴ Auf Antrag der Ortspartei kann der Vorstand im Rahmen des Gesamtbudgets davon abweichen, wenn besondere Gründe einen höheren Beitrag erfordern.

⁵ Nicht verwendete Budgetteile bis zu CHF 200 pro Mitglied und pro Mandatsträger/in verbleiben im Globalbudget der Ortspartei. Budgetteile über diesem Betrag verfallen jeweils am Ende des Kalenderjahres resp. werden auf den Kostenträger SP Uster Land umgebucht.

Art. 22 Beitritt einer SP Sektion zur SP Uster Land

¹ Ein Beitritt erfolgt per Anfang Kalenderjahr (1. Januar).

² Das Vermögen der beitretenden Sektion geht an die SP Uster Land über und wird buchhalterisch (kostenträgermässig) wie folgt aufgeteilt:

80% des Vermögens an die SP Uster Land

20% des Vermögens an die Ortspartei

Art. 23 Austritt einer Ortspartei aus der SP Uster Land und Gründung einer eigenen SP Sektion

¹ Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis 30. September an den Parteivorstand per Ende Kalenderjahr (31. Dezember).

² Falls es das Vermögen der SP Uster Land erlaubt, erhält die neue Sektion einmalig pauschal CHF 1000.

³ Falls im 1. Jahr ausserordentliche Aufwände anstehen (z.B. Wahlen), kann ein Antrag auf Unterstützung an die SP Uster Land gestellt werden.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Änderung der Statuten

Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden.

Art. 25 Auflösung der Sektion

¹ Die Auflösung der Sektion SP Uster Land kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

² Die Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens 3 Mitglieder diese ablehnen.

³ Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Vermögen an die Bezirkspartei über, es sei denn, es entstehen aus der Auflösung neue Sektionen im Bezirk Uster. In diesem Fall wird das Vermögen entsprechend den Anteilen der Mitglieder auf die neuen Sektionen aufgeteilt.

Art. 26 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 9. November 2012 beschlossen und treten unmittelbar im Anschluss an die Genehmigung durch die SP Kanton Zürich in Kraft.

Für den Vorstand der SP Uster Land

.....
Barbara Bussmann
Präsidentin

.....
Madeleine Bachmann
Aktuarin